

RS Vwgh 1990/11/27 89/05/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1990

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

Eine Verletzung der Rechtssphäre betroffener Nachbarn in einem Grundabteilungsverfahren kann erst durch die Entscheidung über den Antrag des Bewilligungswerbers eintreten, vorher kann nur der Bewilligungswerber, nicht aber der Nachbar einen Devolutionsantrag stellen. Gleiches gilt nach Aufhebung des Bescheides erster Instanz. Dem Nachbarn steht kein Anspruch darauf zu, daß über den Antrag des Bewilligungswerbers neuerlich entschieden wird. (Hinweis E 12.2.1985, 84/05/0184).

Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag Baubewilligung BauRallg6 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050242.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at